

## **Unterrichtung**

### **durch das Europäische Parlament**

### **Entschlieung zum Technologietransfer**

#### **DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Linkohr zu den Beschränkungen des internationalen Technologietransfers durch die USA und deren schädlichen Auswirkungen auf die industrielle Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft (Dok. 2-721/84),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. A2-99/85),
- A. in der Erwägung, daß der wissenschaftliche und wirtschaftliche Fortschritt auf dem freien Austausch von Ideen, Kenntnissen und Informationen beruht,
- B. in der Erwägung, daß zwischen Westeuropa und den USA enge Verflechtungen auf wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet bestehen, was u. a. in der großen Zahl promovierter Studierender und führender Wissenschaftler europäischer Herkunft in den USA und in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß die Produktion der amerikanischen Unternehmen in Westeuropa das Volumen des Gesamtexports der USA übertrifft, und unter Hinweis darauf, daß ein technischer Vorsprung, den ein westliches Land in irgendeinem Bereich erwirbt, im Laufe der Zeit der gesamten Industrie im Westen zugute kommt,
- C. unter Hinweis darauf, daß in den USA seit Mitte der 70er Jahre die Besorgnis zugenommen hat, daß die Sowjetunion ihr Verteidigungspotential durch westliche Technologie stärken könnte,
- D. unter Hinweis darauf, daß die USA immer häufiger zur Geheimhaltung von Technologien, zur Ausfuhrkontrolle und zu vertraglichen Geheimhaltungsvorschriften übergehen und daß als Folge davon amerikanische Technologie auch für die westeuropäischen Bündnispartner nur schwer oder erst nach

einiger Zeit verfügbar ist, was ihre Exporte in die USA und ihre Importe aus den USA beeinträchtigt,

- E. in der Erwägung, daß die amerikanische Gesetzgebung zu den Exportkontrollen sehr viel umfassender ist als die entsprechenden Bestimmungen in anderen Ländern und sich u. a. auch auf die Wiederausfuhr aus anderen Ländern bezieht,
- F. in der Erwägung, daß eine immer größere Zahl von Technologien sich sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke eignet,
- G. in der Erwägung, daß die zivilen Anwendungen neuer Technologien seit Mitte der 70er Jahre gegenüber den militärischen Anwendungen einen wachsenden Vorsprung gewonnen haben, daß die Kontrolle über die militärische Technologie seitdem nur durch die Ausweitung der Kontrolle über zivile Technologien sichergestellt werden kann und daß diese Entwicklung in den USA bereits festzustellen ist, u. a. bei den auf der METAL-Liste verzeichneten Technologien,
- H. in der Erwägung, daß die Politik der amerikanischen Regierung offiziell damit begründet wird und einzig zum Ziel hat, daß nur bei militärisch empfindlicher Technologie, nicht aber bei aller militärisch anwendbaren Technologie verhindert werden soll, daß sie vom Ostblock genutzt werden kann,
- I. in der Erwägung, daß die USA in der Praxis jedoch versuchen, den Zugang des Ostblocks zur gesamten militärisch anwendbaren Technologie zu verhindern,
- J. unter Hinweis darauf, daß die USA vor allem von den Getreidelieferungen in den Ostblock profitieren, während die wirtschaftliche Bedeutung der europäischen Exporte in den Ostblock in erster Linie den Industriesektor betrifft; ferner unter Hinweis darauf, daß diese Exporte das Ergebnis eines Wettbewerbs unter Industrienationen sind,
- K. unter Hinweis darauf, daß die europäischen NATO-Partner im COCOM-Ausschuß auf amerikanischen Druck einer erheblichen Erweiterung der Listen der Waren und Kenntnisse zugestimmt haben, die nicht in den Ostblock ausgeführt werden dürfen, und sich zur Einhaltung dieser Embargo-Vereinbarungen verpflichtet haben,
- L. unter Hinweis darauf, daß die USA über diese multilateralen Embargo-Vereinbarungen hinaus zusätzlich einseitige Embargo-Listen anwenden und daß Westeuropa in der Praxis dadurch ebenfalls von einem amerikanischen Embargo betroffen ist, nämlich für die technologischen Produkte, die es selbst zwar in den Ostblock liefern will, die USA jedoch nicht, was einschneidende Konsequenzen für die Unternehmen in Westeuropa hat und ihre Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten erhöht,
- M. in der Befürchtung, daß die Europäische Gemeinschaft – wenn sie nicht geschlossen auftritt – aufgrund ihrer tech-

nischen Abhängigkeit auch politisch immer abhängiger und somit erpreßbar wird,

- N. in der Erwägung, daß nach der inneramerikanischen Gesetzgebung die rechtliche Definition des Exports so beschaffen ist, daß für Ausfuhren aus der EG ebenfalls die US-Rechtsvorschriften gelten, soweit es sich um Zubehörteile oder Technologie amerikanischen Ursprungs handelt, was ungerechtfertigterweise auf einen Anspruch auf Extra-Territorialität der amerikanischen Gesetzgebung hinausläuft,
  - O. in der Erwägung, daß diese Politik schwerwiegende Auswirkungen auf die amerikanischen multinationalen Unternehmen in Westeuropa hat, die nahezu ohne Ausnahme hochtechnologische Produkte herstellen; diese Produkte können nicht in Ostblockstaaten ausgeliefert werden,
  - P. unter Hinweis darauf, daß die europäischen multinationalen Unternehmen, für die die USA als Lieferant von Know-how oder Zubehörteilen oder aber als Absatzmarkt von Bedeutung sind, bedingt durch die extraterritoriale Wirkung der amerikanischen Exportgesetze den osteuropäischen Markt meiden, wenn dies offenkundig ihre Belieferung durch die USA sowie – was rechtlich noch bedeutender ist – ihre eigenen Absatzmöglichkeiten in Amerika gefährdet,
  - Q. in der Erwägung, daß nach einer jüngsten Schätzung der CIA 70 % der von der Sowjetunion erworbenen militärisch anwendbaren Technologie entgegen den obengenannten amerikanischen Gesetzen beschafft werden und daß die USA nicht in der Lage waren, den Transfer neuer Technologien, der allgemein als abträglich für die westliche Verteidigung angesehen wird, zu unterbinden,
  - R. in der Erwägung, daß die vorstehend genannten Faktoren zu Recht oder zu Unrecht in Europa allgemein zu der Auffassung geführt haben, daß die amerikanischen Bestimmungen, die über die COCOM-Ausschuß erzielten Vereinbarungen hinausgehen, zum Teil von nationalen handelspolitischen Überlegungen genereller Natur, die eher von Politikern als von Vertretern der Wirtschaft kommen, beeinflusst werden —
1. stellt fest, daß die Anwendung einseitiger Beschränkungen durch die USA beim Technologietransfer über die multilateral vereinbarten COCOM-Kontrollen hinaus den Zugang Westeuropas zur amerikanischen Technologie einschränkt und einer gutnachbarlichen nationalen Politik unter Verbündeten zuwiderläuft;
  2. stellt fest, daß die USA zwar am stärksten über die Folgen des unerwünschten Zugangs des Ostblocks zu westlicher Technologie besorgt sind, daß jedoch Westeuropa überwiegend die Belastungen zu tragen hat, die sich aus der dadurch bedingten restriktiven Politik ergeben;
  3. weist in bezug auf den Technologietransfer zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf den möglichen Konflikt

zwischen den COCOM-Vorschriften und den Bestimmungen des EWG-Vertrages hin; fordert die Kommission auf, die Vereinbarkeit der Anwendung der COCOM-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten mit den Bestimmungen des Vertrages zu prüfen und, falls erforderlich, die Angelegenheit vor den Gerichtshof zu bringen;

4. bekräftigt, daß die COCOM-Vereinbarung notwendig ist, um die Ausfuhr militärisch empfindlicher Technologie nach Osteuropa zu verhindern; ist jedoch der Ansicht, daß
  - die COCOM-Liste in regelmäßigeren Abständen überprüft werden sollte, um Produkte von dieser Liste zu streichen, die nicht länger als militärisch empfindlich angesehen werden können;
  - die Kontrollen über den Technologietransfer zwischen den einzelnen COCOM-Mitgliedern und zwischen COCOM-Mitgliedern und Drittländern, die sich zur Einhaltung der COCOM-Vorschriften verpflichten, so schnell wie möglich aufgehoben werden müssen und die Bemühungen auf COCOM-Ebene auf die ordnungsgemäße Durchführung der nach dem innerstaatlichen Recht festgelegten Kontrollen abzielen sollten;
  - für auf der COCOM-Liste stehende Produkte amerikanischer Herkunft keine zusätzliche Wiederausfuhrlicenz der USA erforderlich sein sollte, wenn sie aus COCOM-Ländern gemäß den COCOM-Vorschriften wiederausgeführt werden;
5. ist der Ansicht, daß die Kontrollen des Technologietransfers in den Ostblock ausschließlich auf der Grundlage zwischen den Verbündeten vereinbarter technischer Kriterien erfolgen sollten, was unter militärisch kritischer Technologie zu verstehen ist, und daß diese Kontrollen durch ihre einseitige und insbesondere pauschale Anwendung auf angeblich, aber nicht unbedingt bewiesenermaßen militärisch anwendbare Technologie an Wirksamkeit verloren und das Vertrauen in das System beeinträchtigt und dadurch die Einheit des Westens und die westeuropäische Wirtschaft geschädigt haben;
6. ist der Ansicht, daß Staatsbürger und juristische Personen der EWG-Mitgliedstaaten nicht ausländischen (Nicht-EWG) Rechtsvorschriften unterworfen sein dürfen;
7. empfiehlt daher den Regierungen der Mitgliedstaaten, in Anlehnung an den britischen Protection of Trading Interests Act von 1980 nach gegenseitiger Absprache Rechtsvorschriften auszuarbeiten, um dieser Praxis entgegenzuwirken;
8. ist der Auffassung, daß der beste Schutz gegen einseitige Beschränkungen beim Technologietransfer aus den USA in einem Westeuropa besteht, das den USA auch auf technologischem Gebiet viel zu bieten hat, und daß dafür energische gemeinsame Anstrengungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung die erste Voraussetzung sind;

9. bekräftigt, daß das europäische Niveau auf dem Gebiet der fortschrittlichen Technologie, insbesondere Informatik, Automatisierung, Biotechnologie, Luft- und Raumfahrt, neue Werkstoffe und Telekommunikation durch eine stärkere Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Forschungs- und Industriepolitik verbessert werden muß;
10. fordert den Rat und die Kommission auf, gegenüber den USA all ihren Einfluß geltend zu machen, um einen Technologietransfer ohne Beschränkungen zwischen den USA und der EG zu erreichen;
11. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Grundsätze zu übermitteln, die für den Technologietransfer nach und aus Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft maßgeblich sind;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





